

Recht kurzgefasst

Gewährleistung

Voraussetzungen und Rechte

1. Begriff der Gewährleistung
2. Fälle der Gewährleistung
3. Ausschluß der Gewährleistung
4. Fristen
5. Inhalt der Gewährleistung
6. Garantie
7. Ähnliche Rechtsbehelfe
8. Gerichtsverfahren

Recht kurzgefasst
Ihre Information zu
wichtigen Themen

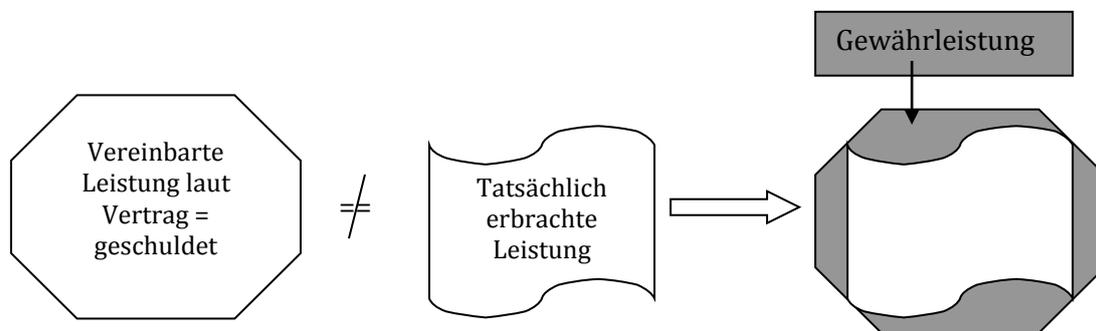
In der anwaltlichen Praxis geht es häufig um Gewährleistungsfragen. Der vorliegende Überblick bietet eine gute Erstinformation über die wesentlichsten Grundzüge.

Natürlich ist ergänzend zu dieser Unterlage eine konkrete **Einzelfallbetrachtung** erforderlich. Dafür stehe ich Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Gewährleistung

1. Was versteht man unter Gewährleistung?

- ▶ Gewährleistungsrechte greifen bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung eines Vertrages.
- ▶ **Gewährleistung** ist also die Pflicht, für **Sach- und Rechtsmängel** einzustehen.
- ▶ Ein Mangel liegt vor, wenn die **erbrachte nicht** der **vereinbarten** Leistung entspricht.
- ▶ Gewährleistung greift nur bei Mängeln, welche bei **Übergabe** der Sache vorhanden sind.



2. Fälle der Gewährleistung: Wofür haftet der Gewährleistungspflichtige?

- ▶ Er haftet dafür, dass die Sache
- ▶ die **vereinbarten** oder **gewöhnlich vorausgesetzten** Eigenschaften hat,
- ▶ der **Beschreibung**, einer Probe oder einem Muster entspricht (**Werbung**),
- ▶ entsprechend der Natur des Geschäftes oder Vereinbarung verwendet werden kann.
- ▶ Bsp: Das Glas einer „Allround-Schwimmbrille“ taugt nicht zum Gebrauch in Salzwasser (**Sachmangel**).
- ▶ Bsp: Der Dieb verkauft ein Paar gestohlene Ski und der Käufer wird nicht Eigentümer (**Rechtsmangel**).

3. Kann Gewährleistung auch ausgeschlossen sein?

Ja. Beispielsweise

- ▶ bei **offenkundigen** Mängeln oder wenn darauf ausdrücklich **verzichtet** wurde.
- ▶ Im Verhältnis zwischen Unternehmer und Konsument sind Gewährleistungsausschlüsse grds nicht zulässig (Ausnahmen bei gebrauchten Sachen, Gebrauchtfahrzeugen).

4. Wann muss Gewährleistung geltend gemacht werden (Gewährleistungsfristen)?

Das Recht auf Gewährleistung muss

- ▶ bei **unbeweglichen Sachen** innerhalb von **3 Jahren**,
- ▶ bei **beweglichen Sachen** innerhalb von **2 Jahren**

gerichtlich geltend gemacht werden.

- ▶ Es kann aber eine **Verkürzung** oder **Verlängerung** der Frist vereinbart werden (allerdings zwischen Unternehmer und Konsument nur eingeschränkt).
- ▶ Bei Viehmängeln beträgt die Frist 6 Wochen.
- ▶ Im **Unternehmensrecht** ist der Übernehmer zur raschen **Mängelrüge** verpflichtet.

5. Inhalt der Gewährleistung

Der Übernehmer kann wegen eines Mangels fordern:

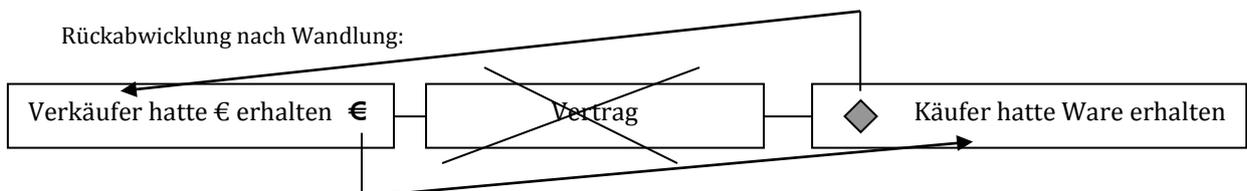
- | | | |
|----------------------------------|---|-----------|
| ▶ Verbesserung | } | primäre |
| ▶ Austausch der Sache | | |
| ▶ Preisminderung | } | sekundäre |
| ▶ Aufhebung des Vertrages | | |

Sekundäre Gewährleistungsbehelfe können in Anspruch genommen werden, wenn

- ▶ primäre Behelfe **unmöglich** / mit unverhältnismäßig hohem **Aufwand** verbunden sind,
- ▶ wenn Verbesserung/Austausch **verweigert** / nicht **fristgerecht** vorgenommen werden,
- ▶ bei erheblichen **Unannehmlichkeiten** des Übernehmers oder bei **Unzumutbarkeit**.
- ▶ Bei Wandlung wird der **Vertrag aufgehoben**. Dieser fällt weg, „es gibt ihn nicht mehr“.
- ▶ Es haben daher beide Parteien zurückzugeben, was sie vom anderen erhalten haben.
- ▶ Wurde die Sache schon genutzt, ist eine Art „**Benützungsentgelt**“ zu entrichten.

Bsp: Ein Kaufvertrag über ein Kraftfahrzeug wird aufgehoben, nachdem das Fahrzeug drei Monate lang benutzt wurde. Der Verkäufer hat dem Käufer den Kaufpreis zurückzubezahlen. Der Käufer hat das Fahrzeug an den Verkäufer zurückzugeben und für die Nutzung während dieser drei Monate ein Entgelt zu leisten.

Rückabwicklung nach Wandlung:



6. Ist Gewährleistung das gleiche wie Garantie?

Nein. Von der Gewährleistung ist die **Garantie** zu unterscheiden.

- ▶ Dabei handelt es sich um eine **vertragliche Zusage**, für Mängel innerhalb eines bestimmten Zeitraumes einzustehen, **unabhängig davon, wann sie auftreten.**
- ▶ Manchmal wird auch nur die gesetzliche Gewährleistungsfrist verlängert.

7. Gibt es sonstige (ähnliche) Rechtsbehelfe?

Ja. In Betracht kommen

- ▶ **Schadenersatzansprüche, Irrtum** oder List, Unmöglichkeit oder Unerlaubtheit
- ▶ Widerspruch gegen die **guten Sitten** und **Wucher, Verkürzung über die Hälfte**

8. Gerichtliche Geltendmachung von Gewährleistungsrechten

- ▶ **Kläger** und **Beklagter** legen ihren Standpunkt dar, dann wird Beweis erhoben durch
 - ▶ Befragung der **Parteien** und der **Zeugen**
 - ▶ **Besichtigung** der Sache und Beiziehung von **Sachverständigen**
 - ▶ Einsichtnahme in **Urkunden** (zB Rechnungen, Auftragsunterlagen, Pläne).
- ▶ Der Richter, der bei Abschluss des Vertrages und Übergabe der Sache nicht dabei war, hat die **Glaubwürdigkeit** der Beweise abzuwägen (**Beweiswürdigung**).
- ▶ Aufgrund seiner **Sachverhaltsfeststellungen** fällt er den **Urteilsspruch**.
- ▶ Kommt es im Prozess zu einer Einigung, schließen die Parteien einen **Vergleich**.